

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 12/12 BH

L 3 KN 6/11 U (Bayerisches LSG)
S 1 KN 142/10 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Heinz
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. März 2012 vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 3.9.2012 für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Landes-sozialgerichts (LSG) vom 20.3.2012 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und sinngemäß die Beiordnung eines Rechtsanwalts unter gleichzeitiger Vorlage der Erklärung über seine persönli-chen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 3.9.2012 beantragt. Der Kläger gibt in seinem An-trag - wie schon in seinem "Strafantrag" an die Staatsanwaltschaft N. vom 10.6.2012 - an, dass ihm das Urteil des LSG am 31.5.2012 zugestellt worden ist. Eine Zustel-lungsurkunde hierüber liegt in den vorinstanzlichen Akten nicht vor.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundesso-zialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechts-verfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier schon deshalb nicht der Fall, weil der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers (einschließlich des ausgefüllten Vordrucks betreffend die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse) nicht innerhalb der am 2.7.2012 (= Montag) abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist dem BSG zugegangen ist (*vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1*). Der Kläger gibt selbst an, dass das Urteil bei ihm am 31.5.2012 eingegangen ist. Die Beschwerdefrist begann somit am 1.6.2012 und endete am 2.7.2012 (§ 64 SGG). Der Zustellungsmangel - das Fehlen der Zustellungsurkunde - wurde durch den tatsächlichen Zugang der Entscheidung beim Adressaten geheilt (§ 63 Abs 2 SGG iVm § 189 ZPO). Dass der Postbedienstete das Zustellungsdatum nicht auf dem Umschlag vermerkte, berührt - entgegen der Ansicht des Klägers - die Wirksamkeit der Zustellung nicht (*Stöber in Zöller, ZPO, 28. Aufl 2010, § 182 RdNr 19*). Der Kläger ist bereits in den "Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe" des anzufechtenden Urteils des LSG auf die einzuhaltende Frist hingewiesen worden. Nur bei rechtzeitiger Beantragung von Prozesskostenhilfe hätte die Möglichkeit bestanden, dem Kläger hinsichtlich der versäumten Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (*vgl § 67 SGG*).
- 3 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.

